

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Priel“**

Vom 4. September 1986 (RABl Nr. 27/19. 9. 1986)

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a i. V. m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayer. Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135) sowie Art. 31 Abs. 1 des Bayer. Jagdgesetzes (BayRS 792-1-E) erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

Das am westlichen Wörnitzufer bei der Wörnitzschleife nordöstlich von Ebermergen in der Stadt Harburg, Gemarkung Ebermergen, Landkreis Donau-Ries, gelegene Schilf- und Quellgebiet mit seinen Karstquelltöpfen wird unter der Bezeichnung „Priel“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2
Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 5,85 ha.
- (2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus einer topographischen Karte im Maßstab 1 : 5.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

**§ 3
Schutzzweck**

Zweck der Ausweisung des Naturschutzgebietes „Priel“ ist es,

1. das Schilf- und Quellgebiet „Priel“ als typische Restfläche der ehemals ausgedehnten Feuchtbereiche entlang der Wörnitz mit ihren Pflanzen- und Tierarten zu erhalten,
2. die Lebensgrundlagen für zahlreiche im Bestand bedrohte und seltene Pflanzen- und Tierarten, insbesondere Brutstätten für Wasser- und Sumpfvögel zu sichern,
3. die Karstquelltöpfe als charakteristisches Naturphänomen des Riesrandes zu bewahren.

§ 4 Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bauliche Anlagen i. S. der Bayer. Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf;
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise, insbesondere durch Boden- und Materialablagerungen, zu verändern;
 3. Leitungen jeder Art zu verlegen oder zu errichten;
 4. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern;
 5. die Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern, insbesondere Grundwasser zu entnehmen oder neue Gewässer anzulegen;
 6. Anlagen zur Entwässerung zu ändern oder neu zu errichten;
 7. die Schilfbestände sowie die Ufervegetation der Quelltöpfe zu beschädigen, zu verändern oder zu beseitigen;
 8. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen oder durch Düngung zu beeinflussen;
 9. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
 10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen;
 11. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
 12. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen.
- (2) Im Naturschutzgebiet sind gemäß Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG folgende Handlungen verboten:
1. das Naturschutzgebiet zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstige zivilrechtliche Berechtigte;
 2. Feuer anzumachen;

3. Gegenstände jeder Art zu lagern oder aufzustellen;
4. das Naturschutzgebiet mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder diese sowie Wohnwagen dort abzustellen;
5. Tonübertragungs- oder -wiedergabegeräte zu benutzen oder zu lärmern;
6. Schießübungen, Manöver oder gleichartige Übungen abzuhalten.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes mit Ausnahme der Wildfütterung;
2. die Ausübung des Fischereirechts nur insoweit, als sie zur Gewährleistung des Schutzzweckes notwendig ist, ausgenommen sind auch die Aufgaben des Fischereischutzes;
3. Gestaltungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen zur Sicherung des Schutzzweckes sowie das Aufstellen oder Anbringen von amtlichen Zeichen oder Schildern im Einvernehmen mit dem Landratsamt;
4. die Gewässerunterhaltung im Graben FI-Nr. 874 im Einvernehmen mit dem Landratsamt.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayer. Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen i. S. des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken dieses Naturschutzgebietes, vereinbar ist oder
 3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Schwaben, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 12 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1986 in Kraft.